

Kraukauer Zeitung.

Nro. 44.

Dinstag, den 24. Februar.

1857.

Die „Kraukauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Abonnementspreis: für Kraukau 4 fl., mit Verendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Inserationsgebühr für den Raum einer vierzeiligen Zeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stempelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Kraukauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857

wirksam für alle Kronländer, über die Einführung eines neuen Passsystems.
In der Absicht, dem Personenverkehr in Meinem Kaiserreich die möglichen Erleichterungen zu gewähren, habe Ich nach Einvernehmen Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes befunden, für das neu einzuführende Passsystem als Grundlagen folgende Bestimmungen festzusetzen:
1. Alle Pass-Revisionen haben sich künftig auf die Grenze des Staatsgebietes zu beschränken, es hat daher im Innern daselben von den bisherigen Verordnungen, Widrigungen und amtlichen Hintelegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abzuweichen.
2. Den Inländern sind alle zulässigen Erleichterungen zur Erwerbung von Reisepässen in's Ausland zuzuwenden und für den Verkehr im Inlande sind Legitimationsarten einzuführen.
3. Zum Behufe der inneren Aufsicht ist das Meldungswesen einzurichten und gehörig handzuhaben.
Hiernach habe Ich Meinen Ministern und Centralstellen, die es betrifft, insbesondere auch Meinem Armeo-Oberkommando in Bezug auf das Militär und auf die Militärgränze die Weisung ertheilt, die zur Durchführung dieser Meiner Anordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen und in Vollzug zu setzen.

Mailand den 9. Februar 1857.
Franz Joseph m. p.
Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr v. Bach m. p. Ritter v. Foggenburg m. p. Freiherr v. Kempen m. p. FML. Freiherr v. Bamberg m. p. GM.

Auf allerhöchste Anordnung:
Freiherr von Ranfonnet m. p.
Verordnung der Ministerien des Aeußeren, des Innern und des Handels, der Obersten Polizeibehörde und des Armeo-Oberkommandos vom 15. Februar 1857.
Wirksam für alle Kronländer; womit neue polizeiliche Vorschriften erlassen werden.

In Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1857 in Betreff eines neuen Passsystems finden die Minister des Aeußeren, des Innern und des Handels, die Oberste Polizeibehörde und das Armeo-Oberkommando mit allerhöchster Genehmigung die nachstehenden Vorschriften zu erlassen, welche mit 13. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.
§. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 24) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationsarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (Stuhlrichteramter, der mit der Bezirkämter derselben versehenen Behörden, Distriktskommissariate) dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres ausfertigen.
Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußeren stellt zu Reisen im Inlande statt der bisherigen Ministerialpässe gleichfalls Legitimationsarten aus (§. 4).

II. Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer in's Ausland.
§. 2. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses.
Ausgenommen hiervon sind die Grenzbesitzer, welche lediglich eines Certifikates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde bedürfen, um zu Zwecken des täglichen Verkehrs, so wie zu kurzen Luftfahrten in das benachbarte Ausland die österreichische Grenze unbeanstandet überschreiten zu können.
Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, so

*) Enthalten in dem am 22ten Februar 1857 ausgegebenen VIII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 31.
*) Enthalten in dem dem 22ten Februar 1857 ausgegebenen VIII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 32.

wie die in Kurorten nächst der Grenze aufgestellten landesfürstlichen Inspektionen unbedenklichen Personen Reiseertifikate für kurze Luftfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 3. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

§. 4. Zur Ausstellung von Reisepässen in das Ausland sind ermächtigt:

1. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußeren nach Maßgabe seines besonderen diesfälligen Wirkungskreises;

2. die Chefs der politischen Landesstellen (Chefs der Statthalterei-Abtheilungen) an Personen, die im Verwaltungsgebiete ihren Wohnsitz haben;

3. die Vorsteher der Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen) im Namen des vorgelegten Landeschefs an Personen, die im Kreise ihren Wohnsitz haben, jedoch nur in dringenden Fällen und mit der Verpflichtung zur Anzeige an den Landeschef (Chef der Statthalterei-Abtheilung);

§. 5. Ausnahmeweise sind die Chefs der politischen Landesstellen (Chefs der Statthalterei-Abtheilungen) ermächtigt, Personen, die sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe in's Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef so gleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 6. Die k. k. Missionen sind ermächtigt, den im Auslande befindlichen Oesterreichern die Pässe zur Rückreise nach Oesterreich und zur Weiterreise in's Ausland zu viduiren, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Das Visum oder die neue Pässeirtheilung für eine andere Richtung oder in andere Länder, als wohin die aus der Heimath mitgebrachte Reiseurkunde lautet, darf nur geschehen, wenn gegen den Reisenden keine Bedenken obwalten. — Dessen, so wie überhaupt von jeder Pässverlängerung oder Ertheilung eines neuen Passes, ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wie fern die k. k. Consulatebehörden zur Ausübung einer Amtswirkfamkeit in polizeilichen Beziehungen ermächtigt sind, bestimmen die ihnen diesfälligen besonderen Instruktionen.

§. 7. Wenn die Gesetze des fremden Staates, wohin sich der Inländer begeben will, zum Eintritte dahin die Widrigung des Reisepasses durch die am kaiserl. Hofe beglaubigte Gesandtschaft derselben verlangen, so wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu werden, um dieses Visum zu bewerben haben.

III. Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 8. Jeder Ausländer, welcher sich in den Oesterreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse versehen sein.

Von dieser Bestimmung sind souveraine Fürsten und die Mitglieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen. Auch werden durch diese Bestimmungen weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehre bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der sogenannten Passarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

§. 9. Von ausländischen Behörden ausgefertigte Reisepässe können nur dann als ordnungsmäßig anerkannt werden, wenn sie von den bezüglichen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach dem k. k. österreichischen Staate ausgestellt und nach Vorschrift des §. 10 abgefaßt sind.

§. 10. Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepass muß, in so weit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates versehen sein.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Pass zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in daselbe dringend benötigt, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepass unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes ausstellen, wovon die Anzeige an das k. k. Ministerium des Aeußeren im Wege der k. k. obersten Polizeibehörde zu erstatten ist.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Von der bisherigen Verpflichtung, die Reise-Urkunden in- oder ausländischen Behörden im Innern des österreichischen Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, viduiren zu lassen und amtlich zu hinterlegen, kommt es ab, wernach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von Aufenthaltskarten entfällt.

Dasselbe hat rücksichtlich der Legitimationsarten zu gelten.

§. 13. Nur an den Grenzen des österreichischen Kaiserstaates unterliegen die Reisepässe, sie mögen von in- oder ausländischen Behörden ausgefertigt sein, der Revision durch die k. k. Grenz-aufsichtsbehörde, welche, in so fern kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise ertheilt.

Ohne Einholung dieses Visum ist den Reisenden der Uebertritt der Grenze nicht gestattet.

§. 14. Ist der Reisende mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nicht versehen, oder mangelt demselben das Visum der betreffenden k. k. Mission oder des k. k. Consulates, weiset er sich aber sofort als unverdächtig aus, so kann ihm die k. k. Grenz-aufsichtsbehörde einen Interimschein an den Ort der nächsten Polizeibehörde über das Ansuchen des Reisenden, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle der abgenommene Reisepass unter Begründung des Verhältnisses an die gedachte Behörde einzuliefern ist. Ein derlei ausgestellter Interimschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte oder sich von selbst vererbende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Gültigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimationsarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 24) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte stehen, in so fern sie die erforderliche Zustimmung der hiesig berechtigten Personen nicht besitzin, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung einer solchen Urkunde möglichst zu beschleunigen.

§. 16. Die k. k. Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmäßigen gedruckten Formulare auszufertigen.

Für die Ausfertigung darf außer der Stempelgebühr weder eine Schreib- noch eine sonstige Taxe eingehoben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Legitimationsarten.

§. 17. Der Reisepass soll enthalten:

- 1. Vor- und Zunamen,
- 2. Charakter oder Beschäftigung,
- 3. Wohnort,
- 4. Alter,
- 5. Religionsbekenntniß,
- 6. Reisziel,
- 7. Unterschrift des Reisenden,
- 8. Gültigkeitsdauer und
- 9. in der Regel das Signalement.

Die Legitimationsarte hat die oben sub 1, 2, 3, 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

§. 18. Rüksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußeren ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 19. Reisepässe, welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten versehen, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus die im §. 17 sub 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse ersichtlich sind.

Mangelt in einem solchen Passe die Gültigkeitsdauer, so soll dieselbe mit Rücksicht auf den Reisezweck und die sonstigen Verhältnisse des Reisenden und im günstigsten Falle in der Regel nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 20. In der Regel darf der Reisepass nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflege-söhne oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit dem Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen

Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Passe aufgeführt werden. Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe angeführten Individuen.

§. 21. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht spezielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reisen in's Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffsführers beigelegt oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschiffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rüksichtlich ihrer erlassenen speziellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 22. Jede Aenderung in der Begleitung des Passinhabers muß der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Passe angezeigt werden.

Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben.

Bei der Seeschiffahrt hat die Anzeige an das zunächst berührte Hafenamt zu geschehen.

§. 23. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verbott sind, nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) und nach der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854 (R. G. B. Nr. 102) geahndet.

§. 24. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. Die Bestimmungen über Wanderbücher und Hausstrasse, deren Inhaber sich rüksichtlich der Meldung auf ihren Wanderbüchern nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben;

2. Die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militärtraktanten und der Reservemänner, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgränze bestehenden polizeilichen Anordnungen;

3. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853 (R. G. B. Nr. 179), über die Passkontrolle zur Hintanhaltung des Schleichhandels;

4. Die Vorschriften wegen des Passell- und Stellaverkehrs am Sanitätsforden längs der türkischen Grenze;

5. die in besondern Verträgen, Friedensschlüssen, Traktaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten getroffenen Bestimmungen rüksichtlich der wechselseitigen Angehörigen und namentlich die speziellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstehenden türkischen Provinzen.

§. 25. Alle übrigen polizeilichen Bestimmungen, insoweit sie mit den gegenwärtigen Vorschriften nicht im Einklange stehen, sind mit dem Tage, an welchem die letzteren in Kraft treten, als aufgehoben anzusehen.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr v. Bach m. p. Ritter v. Foggenburg m. p. Freiherr v. Kempen m. p. FML. Freiherr v. Bamberg m. p., GM.

Nichtamtlicher Theil.

Kraukau, 24. Februar.

Die kaiserl. Verordnung über die Einführung eines neuen Passsystems, schreibt die „Oesterr. Corresp.“, gehört in die Reihe derjenigen, welche aus einem Bedürfnisse der Zeit hervorgegangen, nicht nur den Fortschritt des öffentlichen Lebens beurkunden, sondern auf denselben in ihrer Ausführung einen wesentlich fördernden Einfluß ausüben. In einer Zeit, wo der Flor von Handel und Gewerbe als einer der wirksamsten Träger der Wohlfahrt des Landes angesehen werden muß, wo es daher Aufgabe einer weisen Regierung ist, die geeigneten Mittel in Fluß zu bringen, welche auf Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Gewerthätigkeit abzielen und alle einem Aufschwunge von diesen entgegenstehenden Hindernisse weg-

Feuilleton.

Taylor's Besuch bei Ritter und Mügge.

Während meines Aufenthalts in Berlin machte ich auch dem Dr. Karl Ritter, dem ausgezeichneten Geographen, einen Besuch. Ich fand ihn in seinem Zimmer, von dem aus man den Gensdarmen-Markt überblickt, und obgleich ich zufällig zur Zeit, wo er mit seinen Studien beschäftigt ist, ihm einen Besuch machte, so wurde ich doch sofort angenommen. Ich ging durch zwei Zimmer, deren Wände von dem Fußboden bis zur Decke mit Büchern bedeckt waren, in sein Studierzimmer, das ganz in derselben Weise ausgestattet war und aus dem mir der köstliche Geruch der alten Lederbände entgegenkam. Er saß an seinem Arbeitstische in der Mitte eines Chaos von Büchern und Papieren; sobald ich eintrat, stand er auf und kam mir entgegen. Hier sah ich wieder ein teutonisches Haupt, breiter als das Humboldts, doch nicht so symmetrisch abgewogen, eine breite vorsehende Stirn, große freundliche Augen, eine starke Nase, und jenen großen unregelmäßigen Mund, bei dem der Ausdruck der Freundlichkeit und Güte die Abwesenheit der Schönheit reich vergütet. Sein Haar war grau und dünn, denn er muß wenigstens 65 Sommer gesehen haben;

doch seine schlankte Figur war ganz aufgerichtet und voller Kraft. Der Hausrock, den er trug, der oben nicht zugeknöpft war, und sein bloßer Hals gaben seiner Erscheinung eine gewisse Grazie und Würde, die derjenigen gleich, welche wir an den Bildnissen Goethe's aus seinen letzten Tagen bemerken.

Unsere Unterhaltung war meistens geographisch, und obgleich ich aus Furcht, ihn in seinen Arbeiten zu stören, nur eine halbe Stunde bei ihm verweilte, so hatte ich doch Gelegenheit, den Umfang seiner Kenntnisse zu bewundern. Er berührte die Japanesen und Chinesen, die Tataren und Thibetaner, die Lappländer und Samojeeden, die Schillocks, Dinkas und Buschmänner, beschrieb die Bildung ihrer respectiven Länder, deren Klima und Erzeugnisse, ihre Gebräuche, Gesetze und Religionen. Meine beabsichtigte Reise nach Lappland schien ihn zu interessieren und er ertheilte mir den Rath, mich nach den Erfolgen der schwedischen Missionäre daselbst zu erkundigen und sie mit den Wirkungen ähnlicher Arbeiten in Ostindien und China zu vergleichen. Er gestand ein, daß das Innere von Schwedisch-Lappland im Vergleich eine unbekanntes Gebiet sei und er lobte meine Absicht, dieses Land im Winter

*) Der berühmte amerikanische Reisende, über dessen Verkehr mit deutschen Gelehrten wir bereits in Nr. 34 ein Schreiben mitgeteilt, hat sich am 1. December v. J. nach Stockholm eingeschifft, um seine Reise nach Lappland anzutreten.

zu besuchen, weil man dann weit leichter von einem Punkt zum andern kommen kann als im Sommer und weil dann die Lappländer in ihren Dörfern zusammenleben. Er empfahl mir das Werk von Leopold von Buch als die beste Beschreibung von Norwegen und Lappland. Ritter ist gegenwärtig mit der Veröffentlichung seiner Allgemeinen Geographie beschäftigt, die, soweit sie bereits erschienen ist, von Reichtum und Genauigkeit der Belehrung alle früheren Werke desselben Charakters bei weitem übertrifft. Die Deutschen sind gewöhnlich ohne Zweifel die größten Geographen in der Welt und die Franzosen, trotz der Ansprüche, die sie machen, die schlechtesten.

Ich war so glücklich einen Brief an Theodor Mügge, den Verfasser von „Afraja“ und „Erik Randal“, zu haben. Als ich mich einer vorausgegangen Abrede gemäß nach seiner Wohnung begab, öffnete mir ein hübsches kleines Mädchen von sieben bis acht Jahren die Thür.

Auf meine Frage: „Ist Herr Dr. Mügge zu Hause?“ ging sie an eine benachbarte Thür und rief: „Vater, bist Du zu Hause?“ „Ja wohl,“ antwortete eine kräftige Stimme, und sofort erschien ein schlanker, breitschulteriger und sehr hübscher, über vierzig Jahre alter Mann. Er hat einen dichten braunen Bart, trägt eine Brille, ist an den Schläfen ein wenig kahl und spricht entschieden den norddeutschen Accent. In seinem Wesen lag Anfangs mehr Zurückhaltung als

bei den Deutschen gewöhnlich ist; ich hatte aber das Vergnügen, mehr als einmal mit ihm zusammenzutreffen und fand, daß die äußere Schale einen Kern von guter Laune und Gefühl bedeckte.

Gleich vielen anderen Schriftstellern hat Mügge in seinem Vaterlande schwerlich soviel Ehre erhalten als er verdient. Seinen „Afraja“ einen der merkwürdigsten Romane dieser Generation, fängt man jetzt an zu lesen und zu schätzen. Es war ihm ganz unbekannt, daß dieser Roman in Amerika übersetzt worden ist, wo in wenig Monaten fünf oder sechs Auflagen verkauft wurden. Ich konnte ihm keinen bessern Beweis des Erfolges, den der „Afraja“ in Amerika gefunden hatte, geben, als die Erfahrung eines Freundes, der auf der New-Haven Eisenbahn reiste, doch so vertieft in die Lectüre dieses Buches war, daß er weiter als dreizehn Meilen jenseit seiner Heimath weiter fuhr. Er theilte mir mit, daß die Idee zu dieser Erzählung ihm während seines Aufenthaltes in Tromsöe an der norwegischen Küste gekommen sei, wo er unter einigen mit Schimmel bedeckten officiellen Documenten auch eine Abschrift des Processes von der vor etwa hundert Jahren wegen Zauberei stattgefundenen Hinrichtung eines Lappen gefunden habe. An diesen Lappländer, der in seinem Clan eine Art von Häuptling war, wendeten sich dänische Kaufleute, damit er ihnen während ihrer Seereise einen günstigen Wind verschaffe. Er verkaufte ihnen den Wind, den

zuräumen, spielt das Paszwejen, sei es in dieser oder in einer anderen Richtung, immer eine sehr wichtige Rolle. Es läßt sich nicht leugnen, daß das bisherige Paszwejen manche Belästigung und Hemmnisse für den Reisenden enthielt und man kann es nur mit der größten Freude begrüßen, daß die Regierung bei der Absicht, diese Hemmnisse des Personenverkehrs zu beheben, sofort zu denjenigen Mitteln gegriffen hat, welches als das ausreichendste diesfalls anerkannt werden muß — Aufhebung aller Paszwejen im Innern und deren Verlegung an die Grenze des Reiches.

Eine natürliche Folge der Durchführung dieser Bestimmung war, daß Inländer für Reisen im Inlande eines Passes nicht bedürfen und einfache Legitimationskarten diesfalls genügen.

Ueberhaupt bildet die Absicht, welche die kaiserliche Verordnung und die auf der Basis derselben beruhenden ministeriellen Verordnungen über das Pasz- und Meldungswejen ins Leben gerufen hat — Erleichterung für In- und Ausländer im Verkehr — zugleich den Grundcharakter dieser Verordnungen und sie sind wesentlich dahin gerichtet, im ausgedehntesten Maße und nach jeder Richtung mit der vollsten Freigebigkeit diese Erleichterungen zu gewähren.

Wir sind überzeugt, daß eben deswegen, weil die Wohlfahrt dieser Maßregeln der Bevölkerung so nahe liegt und unmittelbar von ihr gefühlt wird, dieselben mit um so wärmen Dankgefühl allenthalben werden begrüßt werden.

Der Artikel des „Constitutionnel“ über den Vertrag, der zwischen Oesterreich und Frankreich zur Sicherstellung der italienischen Besitzungen der ersten Macht abgeschlossen worden, lautet wörtlich, wie folgt:

„Eine ziemlich lebhaftere Debatte hat dieser Tage in dem englischen Unterhause über eine Thatsache stattgefunden, welche die französische Regierung ganz besonders interessirt. Ein berühmter Redner, der Chef der Opposition, Herr Disraeli, hat behauptet, daß seit dem orientalischen Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich ein geheimer Vertrag bestünde, der dieser letzteren Macht die Sicherheit der italienischen Provinzen garantire; er fügte hinzu, daß „dieser Vertrag vollständig ausgeführt worden sei und daß er keine Beschränkung seiner Dauer enthalte.“ Lord Palmerston hat in seiner Antwort bewiesen, was in den Behauptungen des Herrn Disraeli unrichtig war. Folgendes ist, so glauben wir, das, was sich bei dieser Gelegenheit in Wirklichkeitgetragen hat: Der Vertrag vom 2. December 1854 stipulirte, wie man weiß, die eventuelle Unterstützung Oesterreichs im Kampfe gegen Rußland. Das Wiener Cabinet machte jedoch damals darüber Vorstellungen, daß es sich nicht mit Sicherheit am orientalischen Kriege betheiligen könnte, so lange seine italienischen Besitzungen durch die Agitation, welche die Parteien in der Halbinsel unterhielten, gefährdet wären; es verlangte deshalb, daß man vor seiner Theilnahme am Kampfe seinen Rücken decke. Die Umstände begünstigten dieses Verlangen Oesterreichs im höchsten Grade. Es war in der That wichtig, dessen Befürchtungen zu beseitigen und jedes Hinderniß, das sich der Ausführung des Vertrages entgegenstellte, hinwegzuräumen. Frankreich ging daher auf Unterhandlungen mit dem Wiener Cabinet über diesen Punkt ein und verpflichtete sich durch den Vertrag, von dem oben die Rede ist, alle seine Bemühungen aufzubieten, um während der Dauer des Feldzuges die Ordnung in Italien aufrecht zu erhalten; es handelte sich einfach darum, Oesterreich die Freiheit der Action zu sichern und die Gesamtoperationen der Verbündeten energisch zu unterstützen. So waren die Beweggründe und die Tragweite dieses Abkommens, welches durch ein hohes Interesse dictirt wurde, das aber nur dann bindend war, wenn Oesterreich sich uns thätig anschließen und Rußland den Krieg erklären würde. Die Convention war also wesentlich eventuell und vorübergehend; es war ein von dem Krieg dictirter Act, eine gelegentliche Maßregel, bis zu einem gewissen Punkte ähnlich denjenigen, welche von den Verbündeten Griechenland gegenüber angenommen wurden, als dasselbe Thessalien und den Epirus im Interesse Rußlands in Aufstand zu versetzen versuchte. Wie man übrigens weiß, verpflichteten sich diese Eventualitäten nicht; Oesterreich erklärte keineswegs den Krieg; es zog den Degen nicht. Das, was der Zweck der Convention war, hat also nicht bestanden; dieser Act wurde deshalb, was Herr Disraeli auch darüber sagen mag,

weder in Kraft gesetzt, noch hatte er eine Dauer; und die Wiederherstellung des Friedens hatte einen todtten Buchstaben daraus gemacht.

Der „Nord“ läßt sich aus Paris, 13. Februar, schreiben, der Kaiser der Franzosen habe bei Feruk Khan entschieden zu Gunsten Englands vermittelt; diese Wendung hänge mit einem Uebereinkommen zwischen England und Frankreich wegen der Vereinigung der Donau-Fürstenthümer zusammen, indem ersteres sich anheischig gemacht habe, seine Ansicht aufzugeben, wenn letzteres die Vermittlung in der persischen Frage übernehme. Der „Nord“ hegt übrigens selber Bedenken über die Nichtigkeit dieses Gerüchtes.

In Betreff des russisch-persischen Vertrages wegen der Gebiets-Abtretung in Armenien macht der „Nord“ die feine Ausrede: „Alles, was wir in dieser Beziehung sagen wollen, ist, daß, wenn dieser Vertrag bestünde, er noch nicht bekannt wäre, weil er ein geheimes sein würde. Daß die persische Angelegenheit, die so unnötig vom englischen Cabinet herausbeschworen worden, zu ernstlichen und unerwarteten Verwicklungen führen werde, haben wir stets behauptet und behaupten wir noch. Aber von hier bis zu einem geheimen Vertrage zwischen Persien und Rußland scheint uns noch ein weiter Raum zu liegen.“

Auf eine Anfrage des Herrn Payard in der Unterhaus-Sitzung vom 19. Februar ob von Rußland und Persien am 5. Jänner ein Vertrag abgeschlossen und am 18. desselben Monats in Teheran unterzeichnet wurde, durch welchen Persien einen zwischen zwei Drittheilen an der Grenze der Türkei gelegenen Gebietsstrich an Rußland abtritt, erwiderte Lord Palmerston: Die Regierung wisse von einem solchen Vertrage weiter gar nichts, als was in den Zeitungen steht.

Der belgische Moniteur bringt das Resultat der auf Befehl des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten geführten Untersuchung über den Aufenthalt Berger's in Brüssel. Es ergibt sich daraus, daß Berger nur im Jänner und Februar 1856 nach Brüssel gekommen ist, und daß er keine andern Verbindungen als mit Buchdruckern wegen des Drucks und der Herausgabe seiner Broschüren gehabt hat; daß das vorliegende Gerücht, wovon der Correspondent des „Journal de Bruxelles“ gesprochen, nicht im Justizpalast zu Paris circulirt hat, indem alle in dieser Hinsicht befragten Richter des kaiserlichen Gerichtshofes die Version des Journals als erfunden zurückgewiesen haben; und dann, daß der Eigentümer des verleumdlichen Organes keine weitere Aufklärung hat geben können.

Die Erklärung Lord Palmerstons im Parlament, daß die Sundzollangelegenheit noch nicht vollständig erledigt sei, kann nach der „Schles. Ztg.“ nur auf die Regelung des Zahlungsmodus bezogen werden. Das dänische Cabinet, schreibt ein Berliner Correspondent dieses Blattes, hat sich in der That mit dem Vertragsentwurfe einverstanden erklärt und wenn von demselben einzelne Abänderungen beantragt sind, so beziehen sie sich nur auf Nebendinge, wie etwa Maßregeln der Strompolizei. Wenn außer Preußen, Frankreich und England auch andere Staaten dem Entwurfe beitreten wollen, so haben sie sich einfach für die Uebernahme der im Entwurfe aufgestellten Capitalsumme, welche 3 B. für Oesterreich ca. 29,400 Thlr. beträgt, zu erklären. Ueber die Art der Capitalzahlung muß aber eine weitere Vereinbarung erfolgen. Einige Regierungen, darunter England und Rußland werden wahrscheinlich die auf sie fallende Summe von resp. 10,000,000 und 9,739,060 Thlr. mit einem Male bezahlen, andere beabsichtigen Theilzahlungen in längeren oder kürzeren Terminen und danach richtet sich dann die Höhe des Zinsfußes, welchen unsere Regierung fordert. Bei einer längeren Amortisationsfrist soll auch die Verzinsung höher sein.

[Die Sentenz gegen Günther], ist nach einem der „N. N.“ mitgetheilten Schreiben aus Rom mit großer Milde und Schonung abgefaßt. Von Härte ist in dem Urtheil mit keinem Wort die Rede; nicht einmal der Ausdruck haeresim sapiens ist von Günther's Lehre gebraucht, wie es bei Hermes der Fall war. Es ist mit voller Anerkennung von Günther's Erudition, Genie und Pietät sowie seines Geistescharakteres, Gelehrsamkeit und seines exemplarischen Lebens abgefaßt, und nur der „trames“ oder Weg, auf welchem er seine Lehre entwickelt hat, also nicht das Prinzip, ist verworfen. Von diesem „trames“ wird gesagt, daß er nicht der „trames orthodoxae verita-

tis“ sei, sondern ein von diesem „gänzlich abweichender“; daß es daher „kaum möglich“ sei, wenn seine Lehre hier und da verbreitet werden sollte, dadurch der katholischen Kirche und dem theologischen Unterricht der jungen Theologen nicht zu „schaden.“

3 Prag, 21. Februar. [Die projectirte Hypothekenbank.] Ich weiß es nicht, ob Sie den Notizen einige nähere Aufmerksamkeit geschenkt haben, welche durch die Blätter über die Bemühungen einiger Mitglieder unserer Aristokratie zur Gründung einer Hypothekenbank gingen. Man erfährt wenig über den Gang dieser Verhandlungen, welche, sei es auch nur in der Form freundschaftlicher Besprechungen, fort-dauern. Die Zeit ist der Ausschöpfung von Hilfsquellen für den Credit des Grundbesitzes nicht ungünstig. Man ist in der letzten Zeit von mancher Täuschung über reiche Dividenden u. dgl. zurückgekommen. Die kleineren Kapitalisten sehen ein, daß die massenartig gesammelten Kapitalien sich nicht so glänzend verwenden lassen, um ihnen für die denselben anvertrauten Ersparnisse durch einen hohen Gewinn die Besorgnisse zu vergelten, in denen sie bei den fortwährenden Schwankungen des Courses leben. Auch der kleine Capitalist merkt es endlich, daß er als Actionär wohl einen hüben Wurf machen, und ihm dieser gelingen, daß er im Spiele gewinnen kann, aber er hat auch erkannt, daß in der letzten Instanz Niemand anders die hohe Dividende bringen und verarbeiten kann, als der mühselige Fleiß, die angestrenzte Kraft und die schwer erworbene Geschicklichkeit der menschlichen Hand. Vom ersten rohen Schlage in den Fels bis zur umsichtigen Leitung der brausenden Locomotive, immer kommt man auf die Urkraft aller Production, auf die kräftige und geschickte Hand des Arbeiters zurück, welche zwar das Capital in Bewegung setzen, es aber nicht ins Unendliche, nicht übernatürlich anzustrengen, vermag. Ferner hat auch die Fruchtbarkeit des Capitals ihre Grenze. Dieses hat Schmeichler, wie jede Macht; man traut ihm Alles Mögliche und selbst das Unmögliche zu. In der That hat das Capital schöne Eigenschaften; es liebt eine gewisse Centralisation, weil es die Macht liebt und als solche im Großen schaffen und gebieten kann; es ist aufgeklärt, gar nicht scrupulös, kosmopolitisch; es sieht über die engen Marken der Heimat hinaus, es erzeugt sich selbst weiter, ist rastlos, sinnt fortwährend auf ein Vorwärtsgen; es sehnt sich aber doch bei dem Allen ganz besonders nach Sicherheit und Ordnung. Und diese letztere Eigenschaft nehmen die Arealbesitzer in Anspruch, wenn sie es einladen, sich bei ihnen niederzulassen. Dazu ist das Capital im Ganzen geneigt, aber es schreibt für sich günstigere Bedingungen vor, als je zuvor. Entschieden günstiger Bedingungen vor, als je zuvor. Entweder — oder ist die Parole; entweder du zahlst mehr als 5 Procent Zinsen oder ich gehe in das Lager der Industrie über und diene dort weiter. Zwar geschieht es zu Zeiten mit einiger Gesehr, ist jedoch eine Arealhypothek eine absolute? Werden die Interessen immer pünktlich gezahlt und welche Umständenlichkeiten mit dem Grundbuche, mit den Gerichten, mit dem Steueramte, das mich controliren kann? Bei den Berathungen über den Bodencredit sollte vor Anderem in erster Reihe die Frage des Zinsfußes stehen und für diesen eine volle Freiheit angefordert werden. Sonderbarer Weise sind selbst jene, welche die Abschaffung der Wuchergesetze im Allgemeinen verlangen, entschieden dafür, es solle für den Arealbesitzer der gesetzliche 5 Procent-Zinsfuß bleiben. Das sprach erst unlängst die Innsbrucker Handels- und Gewerbekammer aus. Man dachte nicht daran, daß in den verschiedenen Geschäftszweigen längst eine andere Zinshöhe besteht und daß die volle Freigebung des Zinsfußes nur für den Grundbesitz von Werth sein kann, von dem sich das Capital, ohne jene Bedingung, um so mehr zurückziehen muß, als sich in den Gewerben und Industrien und bei den riesigen Unternehmungen der Zeit der solide Charakter des Credits mehr und mehr entwickelt. Die vorzüglichste Einwendung gegen die Erhöhung des Zinsfußes beim Hypotheken-Credit ist bekannt: der Güterbesitzer rentirt kaum bis zu 5 Procent — dem stellt man mit einigem Rechte entgegen: man producire im Ackerbau so, daß er mehr rentirt. Die abeligen Herren, von denen ich Eingang dieses Briefes sagte, daß sie eine Hypothekenbank zu gründen beabsichtigen, halten heute wieder eine Besprechung. Man vernimmt jetzt, daß das Institut, das sie ins Leben rufen wollen,

nicht für den großen Grundbesitz allein, sondern für das ganze Land bestimmt würde.

Frankfurt, 20. Februar. [Großfürst Constantin. Die Münzconvention vor die gesetzgebende Versammlung gebracht.] Großfürst Constantin von Rußland hielt sich auf seiner Reise nach Nizza begriffen, einen Tag hier auf und reiste vorgestern Abend weiter. Eine Aufwartung des diplomatischen Corps und der Officier-Corps fand nicht statt. Nur das Officier-Corps des hier liegenden Detachements preussischer Husaren, deren Regiments-Inhaberin die Kaiserin Wittve von Rußland ist, wartete dem in preussischer Uniform empfangenden Prinzen auf. Herr von Fonton, der Nachfolger Herrn v. Brunnows, welcher sich schon seit mehreren Tagen hier befindet, empfing den Prinzen bei seiner Ankunft und gab ihm bei seiner Abreise das Geleite. Seit gestern ist Herr v. Fonton als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Rußlands bei dem deutschen Bunde beglaubigt. Graf Nechberg-Rothelöwen, welcher die Beglaubigungsschreiben Herrn v. Fontons schon vor einigen Tagen in Empfang genommen hatte, legte sie gestern der Bundesversammlung vor, welche sodann die übliche offizielle Empfangsanzeige beschloß.

Die hiesige gesetzgebende Versammlung scheint auch die Wiener Münzconvention ihren Discussionen unterziehen und nicht sofort functioniren zu wollen. Der Senat ließ ihr die Convention in ihrer letzten Sitzung vorlegen. Es wurde nach einer halbständigen Debatte beschlossen, dieselbe der Handelskammer zu übergeben und diese Corporation um ihr Gutachten zu ersuchen. Zuvor war die Frage angeregt worden, ob man sie nicht an einen Ausschuss der Versammlung selbst überweisen soll. Diese Frage wurde jedoch verneint, wohl weil man erkannte, daß die Versammlung keine zur Begutachtung befähigten Specialitäten besitze. Aber discutirt wird eben doch.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. Februar. Man schreibt der „Dessler. Corr.“ aus Mailand vom 19. d. M.:

Gestern Morgens gegen 10 Uhr traf Se. Majestät der Kaiser in Monza ein und wurde auf das Freudigste und Ehrfurchtsvollste von der Bevölkerung begrüßt, welche nebst den Gefühlen der Ergebenheit insbesondere noch ihren Dank für die Erhebung der Stadt zum Range einer königlichen zu betheiligen wünschte. Wie wir vernehmen, hatte die Besichtigung der historischen Merkwürdigkeiten und Denkmale, welche sich zu Monza vorfinden, schon bei einer früheren Gelegenheit stattgefunden. Diesmal hielten Allerhöchstdieselben zuerst Truppenschau, worauf das Collegium der Barnabiten, welches mit einer Gymnasial-Lehranstalt verbunden ist, das Hospital und die Kaserne besuchte wurde. Nach der Mittagsstunde wurde die Fahrt nach dem Lustschloße angetreten und fand eine Hirschjagd statt, die um 4 Uhr Nachmittags geschlossen ward. Abends um 11 Uhr verfügten sich Ihre k. k. Majestäten nach dem Theater della Scala, wo ein Maskenball abgehalten wurde, unbedingt der glänzendste und belebteste von allen, die im Laufe dieser Saison vorkamen. Eine sehr große Zahl der elegantesten Masken versöhnerte das überaus heitere Fest und bis Morgens 6 Uhr währte der Jubel und das neckisch tändelnde Spiel dieses in seiner Art unvergleichlichen Carneval-Vergnügens.

Ihre Majestäten, die bei Ihrem Eintreten in die große Hofloge freudig begrüßt wurden, sahen dem bunten Treiben mit anscheinendem Interesse zu und verließen nach beiläufig zwei Stunden den Saal.

Die „Austria“ legt in einem weiteren Artikel über den Münzvertrag die Grundzüge der österreichischen Münzreform, wie sie in Folge der Convention einzutreten haben, ausführlich dar und stellt den bevorstehenden Uebergang Oesterreichs zum Decimalsystem auch in den Silbermünzen als feststehende Thatsache hin. Danach würden in Oesterreich künftig folgende Silbermünzen circuliren: A Vereinstmünzen: 1) Ein-Vereinsthaler = 1 1/2 fl. österr. = 1 3/4 fl. südd.; 2) Zwei-Vereinsthaler = 3 fl. österr. = 3 1/2 fl. südd.; 3) die bisher schon ausgeprägten vollwichtigen Ein- und Zweithalersstücke. B. Landes Courantmünzen: 1) Zwei-

sie brauchten, doch das Schiff scheiterte und alle Personen an Bord desselben kamen in den Wellen um. Als er während seines Verhörs gefragt wurde, ob er dem Schiffe anstatt eines günstigen nicht einen verderblichen Wind verschafft habe, antwortete er stolz: „Ja, ich verkaufte ihnen einen schlechten Wind, weil ich sie haßte, wie ich Euch und die ganze Diebesbrut haßte, die mich und mein Volk unseres Landes beraubt haben!“ Ich erwähnte den Charakter von Niels Helgestad und sprach von der großen Keckheit, die derselbe in mancher Hinsicht mit einem unserer Yankee-Handelsleute der groben und gemeinen Art habe. Mägge gab mir die Versicherung, wenn ich die Lofoddeninseln besuchte, so würde ich daselbst manche Personen von demselben Typus finden. Er verlebte einen Sommer unter den in dem „Arja“ geschilderten Szenen und seine Beschreibungen sind so außerordentlich treu, daß Alexander Ziegler, als er dieses Jahr dieselben Gegenden besuchte, dieses Buch als seinen besten Führer benutzte.

Die Kapelle der heil. Katharina di Siena in Krakau*.)

Der denkwürdige Brand von Krakau verheerte eines der größten Gotteshäuser, die Dominicanerkirche zur

h. Dreieinigkeits- und zerstörte in ihm fast Alles, was seit siebenthalb Jahrhunderten die polnischen Vorfahren zu seiner Verherrlichung hier angesammelt. Doch verschonte er achtungsvoll zu unserem Glück eine der herrlichsten Zierden dieses Tempels, die St. Katharinen-Kapelle.

Alles in ihr zeigt von dem Geschmack und dem Reichthum ihres Stifters, des Burggrafen (castellaneus) von Krakau, Fürsten Georg Zbaraski, der sie im Valadius-Style im Anfang des 17. Jahrhunderts von Grund aus und so prachtvoll auführte, daß sie in Krakau nach der Sigismund'schen Kathedral-Kapelle die majestätischste ist und eine ähnliche selbst anderswo nur selten aufzuweisen. Ihre Wände aus gehauenen Stein, mit einer ovalen Kuppel bedeckt, sind innen mit weißem und schwarzem Marmor ausgelegt. Das mit weißem und schwarzem Marmor ausgelegte Wandprächige rund herum laufende und über diesen Wänden sich erhebende Gesims wird von vier großen verbundenen und kostbaren Säulen aus gewürfeltem Brechia-Marmor getragen. Ihr schöner und geschmackvoller Altar ist wie ihr gleich lobwürdiger Eingang, voller Altar ist wie ihr gleich lobwürdiger Eingang, die der noch durch zwei eben solche Kolumnen, wie die von Allen bewunderten in der Kapelle, geziert wird, aus schwarzem Marmor.

Wein nicht diese ihre Pracht macht sie uns so theuer, ihre Mauern sind durch das von ihnen umfaßte Grab der beiden letzten Fürsten Zbaraski geheiligt, mit denen, nach dem Ausspruch Jacob Sobieski's, des Ba-

ters König Johann's, das Vaterland das ganze Haus sammt dem Namen der Fürsten Korybut Zbaraski begrub, welche durch eine lange Reihe von Jahren Ruhm und Ganzheit der königlichen Republik, die polnischen Rechte und Freiheiten auf sich trugen und personificirten. In der Folge erhoben sich über diesem Grabe zwei großartige, sich fast gleiche Denkmäler, in denen auf Särgen, aus Marmor gehauen, Abaster-Bildsäulen in Waffenrüstung liegen; die eine stellt Christoph Korybut Zbaraski dar, dem der berühmte Kanzlerdener, der Dominicanermönch Birkowski, der Jedem laut in's Gesicht die Wahrheit zu sagen pflegte, das Zeugniß gibt: Er stand wie ein Jünder zum Kampfe, sobald er der Drommete Klang vernommen, zählte den Feind nicht, sondern schlug muthig auf ihn los und verdonnerte ihn. Die andere ist die Figur seines Bruders Georg, den wiederum Sobieski's Mund des Vaterlandes Stütze nannte, auf die sie stets sich sicher auflehnen konnten. Also laßt rühmen uns lobwürdige Männer und unsere Väter in ihrem Geschlechte, ihre Leiber sind im Frieden begraben, und ihr Ruhm währt von Geschlechte zu Geschlechte, ruft uns die h. Schrift zu (Ecol. XLIV, 1, 14).

Von solchen Gefühlen gewiß geleitet, pflegte oft diese Kapelle und der Zbaraski Grab, auf Anempfehlung des Vaters, der polnische König Sobieski noch als Schüler der Krakauer Academie zu besuchen. Hier

vielleicht entzündete sich in seiner feurigen Seele und in des Jünglings muthigem Herzen jene Tapferkeit, welche späterhin die ganze Welt in diesem Erlöser der Christenheit laut rühmend bewundern sollte.

Mag zugleich auch diese die uns theure Kapelle mittheilende Erinnerung dazu beitragen, daß sie geehrt und geschätzt werde, wie es heilige Pflicht verlangt.

Bemischtes.

† Zwei Polen in Perien. Was in der eigenen Nation vorgeht, thut noch zu wissen, was in der fremden, interessirt. So wird es vielleicht nicht ungerührt sein, hier, während Herat noch immer den Cardinalpunkt der einem ungewissen Ende nahen persisch-englischen Controverse bildet, die Biographie zweier Polen einzuschalten, welche ein wunderbares Gesicht in diese Streiffrage verwickelt, umsoweniger als ihr Gedächtniß bis heute im Munde der dortigen Völkerschaften fortlebt.

Herat erinnert einen Pariser Correspondenten des „Gaz“ an die Namen zweier Polen, welche den Plan der Eroberung dieser Besten zu Zeiten der Regierung Mohamed Schah's mit dem Tod büßten. Jibor Borowski, geb. in Warschau 1803, in den United States erzogen, Soldat unter Bolivar, dann im Heere Mehmet Ali Pascha in Egypten, machte zuletzt als General und Befehlshaber die Belagerung Herat's seitens Mohamed Schah's mit, wo er unter den Mauern der Besatzung lag. Die Siege Borowski's über die Turkmänen in Chorasan werden bis jetzt noch in den Giebeln der dortigen Einwohner gefeiert. Der Schah war ihm sehr gewogen und stattete die beiden Söhne Borowski's, die

*) Aus den von Zeit zu Zeit im „Gaz“ erscheinenden „Notizen aus den Wanderungen in und um Krakau“ von dem Archäologen J. W.

Wichtige Erlasse.

Edict. (160.1.3)

Vom k. k. Bezirksamt als Straf-Gericht in Limanów, wird bekannt gemacht daß in den ersten Monaten 1855 angeblich bei der Straße von Limanów nach Siekierzyna nachstehende Effecten gefunden wurden:

- 1) Ein seidener Geldbeutel, darin:
- 2) Eine silberne Denkmünze, die heilige Laufe vorstellend mit einer Aufschrift,
- 3) Eine Denkmünze zur Trauung Sr. Majestät des Kaisers,
- 4) Ein halber Thaler,
- 5) Drei andere halbe Thaler,
- 6) Ein Silberzwanziger,
- 7) Mehrere 6 Kr. Stücke,
- 8) Ein zerbrochener Siegelring mit einer Aufschrift inwendig,
- 9) Zwei goldene Ringe,
- 10) Eine preussische Münze.

Der Eigenthümer wird aufgefordert binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in der „Kraukauer Zeitung“ sich zu melden und sein Recht auf diese Sachen nachzuweisen, widrigenfalls dieselben veräußert, und der Kaufpreis bei Gericht aufbehalten wird.
Limanów, am 17. Februar 1857.

3. 3073. Edict. (155.1.3)

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird hiezu mit allgemein verlaubar, daß nachstehende gefundene Effecte sich in der hieramtlichen Verwahrung befinden:

- 1) Ein Spazierstock von spanischem Rohr mit einer eisernen Handhabe in der Form eines Pferdehufes,
- 2) Ein Paar lederne mit Filz gefütterte Schuhe,
- 3) Ein Spazierstock von spanischem Rohr mit einer weißbeinernen Handhabe,
- 4) Ein Regenschirm von grauer Leinwand mit einer weißbeinernen Handhabe,
- 5) Ein Regenschirm von schwarzer Leinwand und einem schwarzen Knopf,
- 6) Ein brauner Rohrstock mit Krücke,
- 7) Ein Sommerrock von aschgrauen Stoff,
- 8) Ein Spiegel mit einer braun polirten Rahme,
- 9) Eine türkeische Pfeife mit Beschlag von Packfong, sammt einem elastischen Weichselrohr, mit einem Mundstück von Bernstein,
- 10) Ein beschädigter eiserner Kessel mit einem Henkel im Rauminhalte von 1 Kubikfuß,
- 11) Eine hölzerne Schachtel mit einer Damenhäube,
- 12) Ein weißer, roth und grün gebäumter seidener Sommerhalm mit einem Eisenbeingriff,
- 13) Ein Spazierstock vom spanischen Rohr mit gebogenem eisernen Griff,
- 14) Ein Stock von braunem geflochtenen Leder und gelben Knopf,
- 15) Eine leberne Reisetasche,
- 16) Eine mit grünem Leder überzogene Reisetasche,
- 17) Ein neuer schwarzer Seidenhut,
- 18) Ein schwarz seidener Regenschirm,
- 19) Ein altes Hemd,
- 20) Ein Spazierstock mit einem weißbeinernen Griff,
- 21) Ein seidener Sonnenschirm,
- 22) Ein grün seidener Regenschirm,
- 23) Ein kleines englisches Dintenfaß,
- 24) Ein alter zerissener Ziviltrock,
- 25) Ein Paar kalblederne Ueberschuh,
- 26) Ein grüner Sitzpolster,
- 27) Ein 1 klaftriger Nafstab vom harten Holz mit messingener Einfassung,
- 28) Ein Weichselrohr mit Bernspitz,
- 29) Ein Stock von Rohr mit einem Hundeknopf,
- 30) Ein Pelzmuff,
- 31) Ein ordinärer Regenschirm von Leinwand,
- 32) Ein Rohrstock mit Krücke,
- 33) Ein blau schwarz und rothwollener Schwal,
- 34) Zwei Paar Filzstiefeln,
- 35) Ein schwarz geflecker hölzerner Stock,
- 36) Ein rothbaumwollenes Schnupftuch,
- 37) Ein grauer Damenmuff,
- 38) Ein blauer Paletot,
- 39) Ein Damenmuff von Bärenfell,
- 40) Eine Blechbüchse welche bei der k. k. Polizei-Direction in Verlust gerieth und wofür der Schätzungswert pr. 20 Kr. EM. anber übersendet wurde.
- 41) Ein schwarzer Hut mit einer Papierhachtel,
- 42) Zwei leberne Ueberschuh,
- 43) Eine leberne Hutschachtel mit einem Hut,
- 44) Ein Weichselrohr zur Pfeife,
- 45) Eine Schachtel mit Blumen,
- 46) Ein Luchel mit einer rohen Haut,
- 47) Ein Spazierstock,
- 48) Ein Paar Handschuh,
- 49) Eine Polster von grünem Leder,
- 50) Ein brauner Rohrstock,
- 51) Ein Kindermantel,
- 52) Eine Kinderhülle,
- 53) Eine Porzellanpfeife,
- 54) Eine ordinäre Pfeife,
- 55) Eine Zigaretenspitze von Meerscham,
- 56) Eine Handtasche mit einer Zigaretenspitze, darin ein weißes Schnupftuch und 2 Kipfel,
- 57) Eine alte Zivilkappe,
- 58) Eine Sammtkappe,
- 59) Ein Umhängtuch mit Franzen,
- 60) Eine Filzmütze,
- 61) Eine Reisetasche geflochten,
- 62) Ein gelber Spazierstock,
- 63) Ein rothbaumwollenes Sacktuch,
- 64) Ein vergoldetes silbernes Armband,

- 67) Fünf Stück Schlüssel,
- 68) Ein porte-monnaie worin sich 10 fl. EM. und zwar 9 Stück Banknoten à 1 fl. und 6 Münzscheine à 10 Kr. befinden,
- 69) Ein abgenutzter Regenschirm,
- 70) Eine Brustnadel,
- 71) Zwei Spazierstöcke,
- 72) Ein lebernes porte-monnaie mit Holzeinfassung und mit Messing verziert enthaltend 8 1/4 Kr. österreichischer Scheide Münze und einen preussischen Silbergröschchen.
- 73) Drei in einem Bund befindliche Schlüssel,
- 74) Ein schwarzer hübscher Jagdhund, endlich
- 75) Eine Schublade sammt einer Wase von Porzellan und einem Schlüssel.

Der rechtmäßige eigenthümer dieser Fahrnisse wird aufgefordert sich wegen Abnahme dieser Fahrnisse bis Ende April 1857 hieramt zu melden und sein Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen, widrigenfalls solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.
Krakau, am 14. Februar 1857.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Privat-Anzeigen.

Für Pflanzenfreunde

erschien und liegt zu frankirter Versendung bereit:

Preiscurant Nr. 15,

von

G. Geitner's TREIBE-GÄRTNEREI

zu Planitz, bei Zwickau in Sachsen.

Auf 80 Folien enthält derselbe, von den gesuchtesten Sommerblumen fürs freie Land und denen der Aquarien (in Zimmern, Glashäusern und Parks) bis zu den gigantischen Baumfarn & Ranken des tropischen Urwaldes — die reichsten Sammlungen.

Unter Zusicherung promptester Bedienung empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen.

(89 5—6) G. Geitner. (149.2.3)

Bei Schotte und Comp. in Berlin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Leibwäsche.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Mit 12 großen Schnitt-Tafeln, enthaltend 96 Figuren in natürlicher Größe, 32 Seiten Text mit Abbildungen in elegantem Carton. Eingeleitet von **Antonie Klein** (A. Coömar). Die Schnitte sind neu, gutgehend und so berechnet, daß das Zeug **vortheilhaft** zugeschnitten werden kann, und wird der Werth dieses Buches noch ganz besonders dadurch erhöht, daß es sämmtlichen Schnitten, — Muster zur Weißstickerei, als Besätze, Einsätze, Kanten u. beigefügt sind, so daß man jedes Stück einfach oder elegant anfertigen kann. (129. 1.)

In Krakau zu haben bei **Julius Wildt.**

Beachtenswerthe Anzeige.

Hierdurch bringen wir unsern hiesigen Aufenthalt zur gefälligen Beachtung, und zeigen an, daß wir mit einem reichen Sortiment unserer rühmlichst bekannten

Optischen Fabrikate

hier einige Tage verweilen. Unter unserm Lager, durch dessen große Vollständigkeit schwachsichtige Personen jeder Art auf's Vollkommenste befriedigt werden können, befindet sich insbesondere eine Auswahl gefakter und ungefakter Brillen- und Loggnettengläser, die vermöge der dazu verwendeten reinen Glasmassen, und bearbeitet nach der als vorzüglich anerkannten und mühevollen Schleifart des englischen Optikers Walleston, nach genauer Prüfung des Sehvermögens für das leidende Auge entsprechend gewählt, als hohe Wohlthat empfohlen werden können.

Besonders machen wir aufmerksam auf eine ganz vorzügliche Art Conservationsbrillen, die Abends bei Licht dem Auge jede Blendung entziehen, wodurch jeder an Augenschwäche Leidende in kurzer Zeit einer bedeutenden Schwäche enthoben sein wird.

Daß die Unterzeichneten als Optiker zugleich auch die theoretischen Kenntnisse und practische Fertigkeit hinsichtlich der zweckmäßigen, dem individuellen Baue und Zustande jedes Auges entsprechenden Wahl der Gläser besitzen, haben mehrere sachkundige Aerzte und Optiker bereits rühmend anerkannt; auch haben wir hierüber empfehlende Zeugnisse der berühmtesten Autoritäten Deutschlands vorzuweisen.

Ferner befinden sich unter unseren optischen Instrumenten: Fernrohre von verschiedener Größe, Loupen, Theater-Perspective für ein oder zwei Augen, die sich durch vorzügliche Glite der Gläser auszeichnen, Loggnetten und Brillen in den elegantesten Einfassungen und noch viele in dieses Fach einschlagende Artikel.

Unser Verkauf-Lokal ist im Gasthose „Hotel Dresden.“

Zimmer - Nro. 20 Parterre. — Aufenthalt 6 Tage.

Bezüglich machen wir darauf aufmerksam, daß wir im Besitze der neuen sogenannten Stereoskope sammt Glasbildern sind.

Fellheimer & Haarburger,
Optiker aus Stuttgart.

(150.2.3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom. Höhe		Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage	
		in Parall. Linie	0° Reaumur. red.						von	bis
23	2	335	30	+0,6	77	Nordost schwach	heiter mit Wolken trüb		-0,9	+1, 0
10		335	67	-0,9	87					
24	6	336	34	-3,8	97					

Ein Privatbeamte, dem einige freie Stunden täglich erübrigen, übernimmt zur genauesten Besorgung

Uebersetzungen

jeder Art, aus dem Deutschen ins Polnische, oder aus dem Polnischen ins Deutsche.

Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit die Expedition dieses Blattes.

Anerkennung.

Geleitet vom strengsten Wahrheitsgefühle und gestützt auf meine eigene Erfahrung und Uebersetzung, erachte ich es, von jeder Parteilichkeit weit entfernt, als eine angenehme Pflicht, mittelst dieser Anerkennung im allgemeinen Interesse öffentlich zu erklären, daß unter den zur Versicherung gegen Feuerschäden bestehenden Gesellschaften, die allerh. concessionirte

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt

wegen redlichster Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen, schleunigster Abwicklung der Schadenangelegenheiten und pünktlichster Bezahlung der ermittelten Schäden, als eine der Vorzüglichsten genannt zu werden verdient. Diese solide Anstalt im **Wadowicer** Kreise Anfangs ungelant, hat sich, durch Wirksamkeit ihres Hauptagenten Herrn **S. Mendelsohn** in **Krakau**, und durch Thätigkeit seines Agenten Herrn **Florian Scholz** in **Wadowice**, in kurzer Zeit vielseitige Anerkennung ihres besondern Verdienstes erworben, und es wäre zu wünschen, daß der Wirkungskreis derselben in unserer Gegend, durch allgemeines Vertrauen bald an Ausdehnung gewinnen soll; und zur Förderung des allgemeinen Besten, kann ich nicht umhin, allen Denjenigen, die gegen Feuerschäden ihr Hab und Gut versichern lassen, die erwähnte allerh. concessionirte **Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt**, zu diesem Behufe anzupfehlen.

Makow am 20. Jänner 1857.
Gräflich Saint-Genoische Eisen- und Bergwerksverwaltung.
Eduard Riedel,
Haupt-Verwalter.

Zur gefälligen Beachtung

Das große

CYCLOPAMA und PANORAMA

vom Kriegs-Schauplaze der Krim

nebst anderen

Kunst-Rund-Gemälden,

welches Sonntag den 15. d. Mts. in der Grodzkaer Gasse im ehemaligen Wielopolskischen Palais im großen Saale des ersten Stockwerkes dem P. T. Publikum eröffnet wurde, ist täglich von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags bei Tageslicht, und von 6 bis 9 Uhr Abends, bei guter Beleuchtung zu sehen.

Der Eintrittspreis für die Person ist 20 Kr. E. M. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. — Familien-Billets zu 6 Stück à 1 fl. 12 Kr. EM. sind zu haben bis 5 Uhr an der Panorama-Casse, und in der Conditorerei des Herrn Rudolphi, am großen Ringplaze.

Um Besuche bittet **D. Schmidt.** (145.2)

W Mesznie Szlacheckiej Cyrkul Tarnowski, powiat i Parafia Tuchow, jest

FOLWARK

z 37 morgów pola ornego składający się z budynkami miszkalnemi i ekonomicznemi z zasiewami ozimowemi od 2go marca b. r. z wolnej ręki do sprzedania.

Bizsawiadomość u właściciela w niujeju. (130.3)

Wiener Börse - Bericht

vom 23. Februar 1857.

	Wert.	Ware
Nat.-Anlehen zu 5%	85 1/2	-85 1/2
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	92	-93
omb. venet. Anlehen zu 5%	95	-96
Staatsanleihe	83 1/2	-83 1/2
ditto	74 1/2	-74 1/2
ditto	66 1/2	-66 1/2
ditto	50 1/2	-51
ditto	42 1/2	-42 1/2
ditto	16 1/2	-16 1/2
Gloggniger Oblig. m. Rückz. 5%	96	-
Debenburger ditto	94	-
Vesther ditto	95	-
Mailänder ditto	94	-
Grundentl.-Obl. N. Def. 4%	87	-87 1/2
ditto v. Galizien, Ung. u. c. 5%	79	-79 1/2
ditto der übrigen Kronl. 5%	85	-85 1/2
Banco-Obligationen	62 1/2	-63
Vertriebs-Anlehen v. J. 1834	306	-308
ditto	136	-136 1/2
ditto	109 1/2	-109 1/2
Como-Rentheine	14 1/2	-14 1/2

Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	80—81
Nordbahn-Prior.-Oblig.	zu 5%	86—86 1/2
Gloggniger ditto	zu 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl.	zu 5%	84 1/2—85
Loob ditto (in Silber)	zu 5%	91—92
3 ^{te} Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück.		114—115
Actien der Nationalbank.		1040—1041
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche.		99 1/2—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt		288 1/2—289
„ „ N.-Oest. Compt.-Ges.		120—120 1/2
„ „ Budweis-Eisenbahn		261—262
„ „ Nordbahn		229 1/2—229 1/2
„ „ Staats-Eisenbahn-Ges. zu 500 Kr.		315 1/2—315 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung.		101 1/2—101 1/2
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		109 1/2—110
„ „ Hebbahn		101 1/2—101 1/2
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		271—271 1/2
„ „ Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft		587—589
„ „ ditto 13. Emission		586—587
„ „ Loob		420—423
„ „ Vesther Kettenbr. Gesellschaft		76—77
„ „ Wiener Dampf.-Gesellschaft		65—70
„ „ Preßb. Lyrn. Eisenb. 1. Emiss.		28—30
„ „ ditto 2. Emiss. mit Priorit.		38—40
Künst. Eisterhapp 40 fl. p. L.		75 1/2—76
R. Windischgräß 20 „		23 1/2—24
Gf. Waldstein 20 „		25 1/2—26
„ „ Regleisch 10 „		12 1/2—13
„ „ Salm 40 „		39 1/2—40
„ „ St. Genois 40 „		38 1/2—38 1/2
„ „ Passy 40 „		39 1/2—40
„ „ Clary 40 „		38 1/2—38 1/2

Amsterdam (2 Mon.).	— 87
Angsburg (Uso.).	— 104 1/2
Budapest (31 T. Sicht).	266 1/2—
Constantinopel ditto.	455—
Frankfurt (3 Mon.).	103 1/2—
Hamburg (2 Mon.).	76 1/2—
Livorno (2 Mon.).	106—
London (3 Mon.).	10 1/2—
Mailand (2 Mon.).	103 1/2—
Paris (2 Mon.).	— 121 1/2
Rais. Münz-Ducaten-Agio.	7 1/2—
Napoleonid'or	8—7
Engl. Sovereigns.	10.14—10.15
Russ. Imperiale	8.23—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:	
nach Dembica	(um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags.
	(um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien	(um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
	(um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittags.
nach Breslau u. Warschau	(um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags.
Ankunft in Krakau:	
von Dembica	(um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
	(um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittags.
von Wien	(um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags.
	(um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau	(um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

Beilage zu Nr. 44 der „Krakauer Zeitung.“

Dinſtag, den 24. Februar.

Ämtliche Erläſſe.

Edictal-Vorladung.

(127.2-3)

Nr. 4189/pol. Vom k. k. Bezirksamte Niſko werden nachbenannte militärpflichtige Individuen aufgefordert, binnen ſechs Wochen von der Einſchaltung dieſes Edicts gerechnet, hierorts zu erſcheinen, und der Militärpflicht zu entſprechen, widrigenſ falls dieſelben als Reſcruirungs-Flüchtlinge behandelt werden würden.

Haus-Nr.	Name	Gemeinde	Geburtsjahr
2	Leifor Wein	Przędzel	1836
16	Mortko Pak	Groble	"
17	Franz Maciąg	Korabina	"
25	Joseph Ende	Raclawice	"
79	Bartolomäus Koziol	Jatta	"
11	Jacob Fusiek	Nowosielec	"
26	Joseph Nowak	Nowosielec	"
17	Joseph Nieradka	Stany	"
22	Joseph Nieradka	"	"
124	Franz Lyko	Jeżów	"
474	Anton Soltys	Kamień	"
243	Johann Karl Konrad	"	"
482	Michael Balut	"	"
70	Johann Gwoźdź	Cholewiana góra	"
87	Albert Kołodziej	"	"
161	Albert Sepulak	"	"
168	Franz Koper	Niſko	"
89	Lorenz Kowal	"	"
225	Johann Kara	"	"
234	Johann Baran	"	"
284	Sebastian Pilat	Bojanów	"
19	Anton Janusz	"	"
47	Rafimir Krawiec	"	"
95	Adalbert Welczyński	"	"
24	Franz Opała	Przyszów	"
83	Rafimir Urban	"	"
118	Franz Madej	Kopki	"
2	Biril Drobczyński	Tarnogóra	1835
65	Jacob Walec	Jatta	"
32	Valentin Bieniek	Zalesie	"
1	Anton Lapiński	Koziarnia	"
4	Joseph Głogowski	"	"
271	Albert Malissa	Jeżów	"
3	Joseph Bednarz	"	"
20	Samel Widenfeld	"	"
35	Albert Olszowy	Kamień	"
271	Albert Partyka	"	"
487	Albert Balut	"	"
56	Adam Soltys	Bojanów	"
22	Valentin Kruk	Przyszów	"
3	Johann Kawaletz	Kopki	"
13	Lukas Podkowa	"	"
58	Franz Madej	"	"
107	Jacob Sagan	"	"
180	Joseph Sobilak	"	"
35	Schulim Lindenbaum	Rudnik	"
48	Raftali Weingarten	"	"
32	Laurenz Kida	Tarnogóra	1834
54	Paul Sztaba	"	"
126	Johann Wolicki	Plawo	"
36	Anton Herdiczka	Maziarnia	"
18	Adam Sudol	Zalesie	"
65	Rafimir Janiec	"	"
4	Joseph Belzeba	Koziarnia	"
110	Michael Majaszewski	Stany	"
151	Bartholomäus Rys	"	"
44	Jacob Techmann	Laski	"
32	Johann Wilk	Sojkowa	"
31	Jacob Zak	Jeżów	"
84	Anton Nienajadlo	"	"
110	Adam Mucha	"	"
176	Adalbert Tarnowski	"	"
524	Jacob Jabłoński	"	"
374	Friedrich Zusan	Kamień	"
105	Valentin Sadey	Cholewianagóra	"
272	Andreas Iskra	Niſko	"
315	Joachim Johann Winkler	"	"
17	Johann Wadowiak	Bojanów	"
15	Joseph Czerepak	Przyszów	"
34	Johann Czerepak	"	"
278	Leib Grünspan	Rudnik	"
4	Sebastian Traka	Tarnogóra	"
49	Johann Puzio vel Ziolkowski	Cisowlas	1833
70	Johann Dąbal	"	"
109	Karl Nieradka	"	"
117	Berl Hayfeld	"	"
28	Jacob Delekta	Sojkowa	"
29	Joseph Kolassa	"	"
94	Lorenz Dolecki	Jeżów	"
100	Joseph Olko	"	"
187	Nikolaus Wolak	"	"
256	Jacob Drabik	"	"
178	Bartholomäus Tomczyk	"	"
67	Michael Czubat	Kamień	"
456	Franz Szott	"	"
284	Lorenz Pilat	Niſko	"
315	Johann Winkler	"	"
31	Franz Jarosz	Bojanów	"
48	Anton Sikora	"	"
65	Ferdinand Freindorfer	"	"

Haus-Nr.	Name	Gemeinde	Geburtsjahr
34	Andreas Duda	Przyszów	1833
55	Adam Baran	"	"
94	Joseph Nadler	Rudnik	"
31	Anton Jarosz	Przędzel	"
2	Joseph Reich	Tarnogóra	"
23	Lukas Marut	Jatta	"
65	Albart Janiec	Zalesie	"
33	Bartholomäus Koniarz	Stany	"
32	Sebastian Popek	Jeżów	1832
94	Lorenz Dolecki	"	"
350	Martin Sagan	"	"
9	Leifer Fait	Neu Nart	"
48	Mathias Rembisz	"	"
2	Raftali Kranz	Struza	"
41	Joseph Marut	Bojanów	"
60	Martin Sulich	Przyszów	"
61	Franz Gugala	"	"
4	Valentin Tabor	"	"
96	Joseph Burek	Łowisko	1831
31	Simon Lach	Koziarnia	"
89	Albert Nienajadlo	Jeżów	"
113	Johann Sroka	"	"
36	Johann Rendzio	Bojanów	"
34	Michael Czerepak	Przyszów	"
63	Ludwig Mirciński	"	"
19	Valentin Kleis	Steinau	1830
65	Rafimir Koniowski	Zalesie	"
45	Michael Bajek	Laski	"
29	Joseph Potocki	Sojkowa	"
74	Joseph Zajac	Jeżów	"
185	Johann Zajac	"	"
190	Albert Byk	"	"
349	Johann Głusiak	"	"
48	Valentin Rembisz	Nart	"
45	Martin Zajac	Kamień	"
53	Franz Bzdol	"	"
151	Adalbert Tabor	Cholewianagóra	"
46	Albert Rendzio	Bojanów	"
48	Johann Zak	"	"
47	Adam Kotwica	Przyszów	"
155	Mathias Dya	"	"

Niſko, am 5. Februar 1857.

Nr. 587. Kundmachung. (139.3)

Am 26. Februar 1857 um 9 Uhr Vormittags wird beim hierortigen k. k. Bezirks-Amte eine Licitation wegen Ueberlassung der Verpflegung der Gefangenen und Sträflinge an den Mindestfordernden auf die Zeit vom 1. April bis Ende October 1857 abgehalten werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß im Durchschnitt täglich Sieben Portionen benötigt werden, daß das zu erlegende Badium Bierzig Gulden C.M. beträgt, daß auch schriftliche Offerten angenommen, und die übrigen Bedingungen vor der Licitation bekannt gegeben werden.

k. k. Bezirks-Amt Limanów, den 18. Februar 1857.

Nr. 5108. Edictal-Vorladung. (138.3)

Vom k. k. Bezirks-Amte Dembica werden die dem Aufenthaltsorte nach unbekanntem Militärpflichtigen, als: Matis Stolz aus Dembica, Haus Nr. 30, und Markus Sommer, Haus Nr. 67, Johann Wolicki aus Gumniska, Haus Nr. 30, Joseph Kurkosi aus Kawenczyn Haus Nr. 93, Jakob Golab aus Stasiówka Haus Nr. 26, Laurenz Gierwiński aus Stabierna Haus Nr. 10, Jakob Karnasiewicz aus Braciejowa Haus Nr. 3, Johann Kołodziej aus Nagoszyn Haus Nr. 90, Andreas Krupa aus Wola Wielka Haus Nr. 31 und Samuel Mantel aus Glowaczowa Haus Nr. 22, vorgeladen, binnen höchstens sechs Wochen bei der Zuständigkeitsbehörde zu erſcheinen und der Militärpflicht zu entſprechen.

Vom k. k. Bezirks-Amte Dembica, am 30. Jänner 1857.

Nr. 1864. Jud. Edict. (131.3)

Vom k. k. Bezirks-Amte als Gericht in Debica wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: es sei über Anlangen des Kozel Tiefenbrunn in die Einleitung der Amortisirung der vom Reinhold Kristinus, k. k. Fuhrwesenwachtmeister, über 179 Hafer- und 127 zehnpfündige Heuportionen ausgestellten Fassungsquittung dd. 31. August 1855 genehmigt worden.

Es werden daher Alle, welche diese Urkunde in Händen haben oder sonst ein Recht hierauf zu haben meinen, aufgefordert, ihre allfälligen Ansprüche hierauf binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen hiergerichts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist diese Fassungsquittung für nichtig erklärt und der Aussteller, bezüglich des k. k. Militärärzts Rede und Antwort hierauf zu geben nicht weiter verbunden ist und jeder weiteren Verpflichtung hieraus entbunden wird.

Debica, den 29. Jänner 1857.

Nr. 3583. Edict. (154.2-3)

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird hiermit allgemein verlautbart, daß im Grunde Erlaſſes der k. k. Landesregierung vom 10. Febr. l. J. 3. 2484 zur Sicherstellung der Kleidungs-Erfordernisse für 40 Gefangenwächter der Wisnizier Strafanstalt am 26. Februar 1857 um 10 Uhr Vormittags im III. Magistrats-Departement eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird.

Das zu erlegende Badium beträgt 40 fl. C.M. Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige vorgeladen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, am 16. Februar 1857.

Nr. 1597. Kundmachung. (147-3)

In Brzeznicza bei Tonie wurde im J. 1855 ein herrnloses Pferd aufgegriffen, und nachdem der unbekannte Eigenthümer durch eine geraume Zeit sich nicht gemeldet hat, solches im Licitationswege veräußert, und der Erlös im Betrage von 47 fl. C.M. bei dem hiergerichtlichen Depositenamte erlegt.

Im Sinne des §. 390 des a. b. G. B. wird demnach der gewesene Eigenthümer dieses Pferdes aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte der 3ten Einschaltung in das Amtsblatt hiergerichts zu erſcheinen, und sein dießfälliges Eigenthumsrecht nachzuweisen, wonach der obige Erlös ausgefolgt, widrigenfalls aber mit demselben nach §. 392 a. b. G. B. vorgegangen werden würde. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Zabno den 6. Februar 1857.

ad N. 5384. Kundmachung. (159.1.3)

Zur Besetzung der erledigten Materientlehrer Stelle an der, mit der Hauptschule in Verbindung stehenden Unterrealschule in Stanislawów wird die Concurrenz bis 15. April 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diese, mit dem Gehalte von Fünfhundert Gulden C.M. verbundene Lehrerstelle, haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, Moralität, und die etwa im Lehramte geleisteten Dienste, dann mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Befähigungsprüfung für das Materientlehramt an, mit Hauptschulen in Verbindung stehenden Unterrealschulen innerhalb der Concurrenzfrist, wenn sie bereits in Diensten stehen, im Wege der vorgesezten Behörden bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei. Lemberg, am 5. Februar 1857.

K u n d m a c h u n g.

(122-3)

Von Seite des k. k. Gefällen-Ober-Amtes in Krakau wird bekannt gemacht, daß von den unten verzeichneten Waarenartikeln, welche in der amtlichen Niederlage am Stradom seit längerer Zeit eingelagert sind, der seit mehr als Einem Jahre rückständige Lagerzins zu entrichten ist.

Die Eigenthümer oder Hinterleger dieser Waaren werden sonach im Grunde der 3 u. St. M. Ordnung §. 247 aufgefordert, den bereits fälligen Lagerzins längstens bis letzten März d. J. zu berichtigen, widrigenfalls am 20. April d. J. zum Verkaufe jener Waaren, für welche die Niederlagsgebühr unberichtigt bleiben sollte, im Wege der öffentlichen Feilbietung in den Kanzleien der oberamtlichen Abtheilung am Stradom, um 9 Uhr Vorm. geschritten werden würde.

Post-Nr.	Waren-Protokoll-Nr. oder Magaz.-Buch-Nr.	Namen der Eigenthümer oder Hinterleger	Eingelagert am	Bezeichnung der Colli	Gewicht Pfunde	Benennung der Waaren
1	181	Blaimann	18.2 1847	1 Paket	6 ¹⁵ / ₁₀₀	Rest 30 Dgd. Spielkarten
2	1728	Hammer Schlag	3. August 1847	1 Koffer	27	Unbek. Inhalt
3	1442	Hochhaus	20./7 1848	1 Paket	3 ³ / ₄	Kleider
4	3091	Sedelmaper	30./10 1848	1 Kiste 1.	92	Bücher
5	1390	Mendelsohn und Cypres	18. April 1849	1 Ballen 2 1 Kiste A. L.	62 47	Effecten Bücher
6	597	Franz Anton Wolf	4. Mai 1849	5 Kisten No. 1301, 1302, 1303, 1304, 1306	380	Rest 110 Bou- teillen franz. Wein
7	598	Franz Anton Wolf	4. Mai 1849	3 Kisten Nr. 1352, 1353, 1355 1 Kiste Nr. 1354	485 151	145 Bou- teillen fe. nicht moussi- renden Wein 49 Bout. franz. Brandwein
8	630	G. Hirschfeld	15. Mai 1850	1 Kiste 158	3 ⁹⁶ / ₁₀₀	Medicamente
9	416	Michael Lubliner	3./4 1851	1 Ballen 20	55	Unbek. Inhalt
10	731	Mendelsohn	18. Juli 1851	1 Kiste H. S.	16	Ein Gewehr
11	518	S. Wiener	8./3 1852	1 Kiste 58	73	Zimmt Cassia
12	676	Marie Kräutler	12. Mai 1852	1 Koffi	—	—
13	821	S. Dembiger	9. Juli 1852	4 Kisten 1/4 CR	389 77/ ₁₀₀	Spielkarten
14	1129	S. Rittermann	12. Juli 1852	Rest Sack	7 36/ ₁₀₀	Alte Wäsche Büt- cher u. Blechw.
15	1590	Spaninger	" "	1 Schachtel OS	0 2 ¹ / ₁₀₀	Medicin
16	255	Zeher	16./11 1852	5 Säcke	21	Leinwand ge- meinster Art
17	410	D. Lehrer	27./11 1852	1 Ballen	19	leere alte zerrißne Säcke
18	486	Kallmann	3./12 1852	1 Paket	0 20/ ₁₀₀	Proben v. Bettf. alte wollne Kldr.
19	1051	Anton Wolf und Censor	4./1 1853	R. 4 Rest Ballen	18 20/ ₁₀₀	Muster v. Neben
20	1117	Sigmund Krauß	20./1 1853	1 Paket BS121	0 36/ ₁₀₀	Kleidungen
21	1550	Kellner	19./2 1853	1 Paket	6 60/ ₁₀₀	Bücher
22	1565	Kaver v. Wilarski	20./2 1853	1 Paket S. M.	4 90/ ₁₀₀	Druckfachen
23	1896	Mobpalski	12./3 1853	1 Paket	0 19/ ₁₀₀	Druckfachen
24	3708	Dzjma Chromy	15. Juli 1853	1 Paket	1 15/ ₁₀₀	Druckfachen
25	Mag.-Buch	Janowski	27. Aug. 1853	1 Paket	19	Bilder. auf Pap.
26	6	Goldberg	23. Ept. 1853.	1 Koffer	97	Mügenshirme von Blech lakirt
27	38	Gumpłowicz	25./12 1853	1 Kiste R C	850/ ₁₀₀	Parfümeriewar.
28	40	Rosenzweig	3./1 1854	3 Koffi E. G.	1 10/ ₁₀₀ 1 10/ ₁₀₀ 1 10/ ₁₀₀	Unbek. Inhalt
29	42	Deutscher	26./11 1853	1 Flasche	0 50	Arzeneien zuber
30	53	Jakobson	29./1 1854	1 Paket	150/ ₁₀₀	Proben
31	97	Wiener Hirsch	29. Mai 1854	1 Ballen A 10	141	Kaffee roh
32	104	Reinhold	8. Juli 1854	1 Paket	1	10 Sp. Spkrt.
33	105	M. Kräutler	" "	1 Paket	1	6 " "
34	107	Franz Anton Wolf	14. Juli 1854	6 Faß 4 M. 290 29 1/2 29 1/2 29 1/3 29 2 29 3	2635	Wein
35	115	" " " "	5. August 1854	2 Faß O L H 310/2 310/4	"	dto.
36	118	Frietsch	25 " "	1 Paket HF	"	Soda-Muster
37	131	Papiel	27. Sept. 1854	1 Paket	1. 0 5.	Rauchtabak
38	2	Leib Lenkowski	9./11 1854	1 Ballen TP8	70	Abf. von Kleider
39	11	Halberstamm	1./12 1854	1 Kiste 5	100	Thee
40	12	Bafesch und Ambos	6./12 1854	1 Kiste CT157	3	erplod. Stoffe
41	16	Schloßmann	1./1 1855	1 Dgd. Flaschen	"	Augenwasser
42	69	Dutkiewicz	30./3 " "	1 Paket	0. 45	Bilder
43	94	Horowis	5. Juli 1855	1 Sack H. 12	156	Kaffee roh
44	99	Klug und Keller	13. Juni 1855	2 Kisten H 1 R 1240 1241	438	Wein in Fl.
45	103	Michalowski	20. " "	1 Koffi M C	"	Apoth.-Waare
46	113	Krengler	23. Juli 1855	5 Faß I. K. 3692, 3693, 3694, 3695, 3696,	256 241 240 255 254	Süßfrüchte
47	138	Vogler	5/10. 1855	1 Paket	250/ ₁₀₀	23 Spiel Karten
48	139	"	" "	"	140/ ₁₀₀	12 " "
49	140	"	" "	"	0. 85	6 " "
50	141	"	" "	"	2. 10	23 " "
51	3	Krakowski	16./11 1855	1 Paket H. R.	"	Medicamente
52	7	Weinberger	21./11 " "	1 Paket WH 3	3	Papier
53	28	Spirer	18./12 " "	1 Kiste	"	Unbek. Inhalts
54	32	Halberstamm	25./12 " "	4 Säcke Nr. 39 40 41 42	114 100 119 107	Kaffee roh
55	37	Hiltferling	2./1 1856	2 Faß HN 1. 2	213	Sardellen
56	38	Ezarnecki	2. " "	1 Pack M C	"	Leinwand
57	41	Joseph in Lancut	" "	1 Schachtel AK	"	Arzeneien

Post-Nr.	Waaren-Protokoll-Nr. oder Magaz.-Buch-Nr.	Namen der Eigenthümer oder Hinterleger	Eingelagert am	Bezeichnung der Colli	Gewicht Pfund	Benennung der Waaren
58	44	Potocki	10. 1856	1 Paket A P		Unbek. Zubö
59	54	J. Adler	22. "	1 Paket H K		Saamen
60	55	J. Kaminski	25. "	1 Paket		Pillen
61	66	Globisiewicz	9. "	1 Paket		Bücher
62	98	Abrah. Ehrenpreis	29. "	2 Kästchen	12	Branntwein
63	99	Mendel Selziger	" "	1 Paket	2. 90	Knöpfe als Pu Waare sein

Krakau, 17. Februar 1857.

k. k. Gefällen-Oberamt.

U n n e r k u n g.

Zu Post-Nr.	Ist der Lagerzins eingezahlt bis	8.	30. Oktober 1853.
1.	16. März 1854.	10.	" " 1854.
2.	31. Juli 1852.	11.	" " 1854.
3.	21. " "	12.	15. Jänner 1852.
6.	31. Jänner 1854.	13.	23. Februar 1854.
7.	" " "	14.	13. März 1854.

Concursverlautbarung. (134. 2-3)

Im Sprengel des k. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichts sind mehrere provisorische Gerichts-Adjunktenstellen mit dem Jahresgehälte von 500 fl. zu besetzen. Diese Gerichts-Adjunktenstellen werden den hiesigen Bezirke-Ämtern zur ausschließlichen Dienstleistung im Justizfache zugewiesen werden, und haben in so lange sie provisorisch sind, auf eine Vorrückung in die höheren Gehalts-Kategorien ebensowenig einen Anspruch, als auf Diäten und Diäten-Pauschalten, werden jedoch bei Besetzung systemisirter Adjunktenstellen nach Verdienst berücksichtigt.

Weiter sind im Sprengel dieses Oberlandesgerichts 33 adjutierte Auskultantenstellen zu besetzen. Bewerber um obige Dienstposten haben ihre, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, einzureichenden Gesuche, in welchen die Nachweisungen über das Alter, den Stand, die Religion, Sprachkenntnisse, zurückgelegte Studien, die allfälligen abgelegten theoretischen und practischen Prüfungen und etwaigen Verwandtschafts-Verhältnisse mit hiesigen Justizbeamten zu liefern sind — durch ihre vorgesetzte Behörde und falls sie nicht in l. f. Diensten stehen, durch die vorgelegte polstische Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in der Wiener Zeitung an das Präsidium des k. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichts gelangen zu lassen.

Den Bewerbern um Auskultantenstellen aus den deutsch-slawischen Provinzen wird ferner bedeutet, daß ihnen bei nachgewiesener Dürftigkeit eine Aversual-Bezugung von 1 fl. GM. für jede bis zu ihrem neuen Bestimmungsort zurückgelegte Meile zugesandt wird, und denselben bei einer entsprechenden und ersprießlichen Dienstleistung nebstbei auch Remunerationen bis zu dem Betrage von 100 fl. in Aussicht gestellt werden.

Nr. 1098. Edict. (128-2)

Vom k. k. Bezirksamte in Rzeszow werden benannte für das Jahr 1857 zur Stellung auf öffentlichen Plätzen berufenen Individuen aufgefordert, binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in ihre Heimath zurückzukehren, oder ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als sonst gegen dieselben nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 24. März 1832 verfahren werden wird.

Aus Drabinianka:
Salomon Lief, Haus-Nr. 82.
Aus Klenczany:
Johann Strzembek, Haus-Nr. 31.
Aus Kaweczyn:
Adam Kmiec, Haus-Nr. 62.
Aus Łaka:
Johann Kilian, Haus-Nr. 133.
Adalbert Mroczka, " 163.
Aus Lukawiec:
Wolf Fröhlich, Haus-Nr. 55.
Leiser und Israel Schneeweis, Haus-Nr. 55.
Aus Malawa:
Johann Maternia, Haus-Nr. 88.
Aus Niechobrz:
Gregor Janowski, Haus-Nr. 88.
Aus Olchowa:
Nikolaus Polec, Haus-Nr. 48.
Aus Przybyzówka:
Adalbert Golas, Haus-Nr. 81.
Aus Rzeszow:
Salomon Schall, Haus-Nr. 24.
Jakob Mosler, " 56.
Beinisch Berger, " 60.
Markus und Moses Karfunkel, " 72.
Johann und Franz Kraus, " 86.
Benjamin Hammer, " 94.
Berl und Jonath Herzhaft, " 129.
Hersch Tuhscherer, " 132.
Wolf Tauker, " 134.
Leib Binder, " 212.
Nuchim Karpf, " 263.
David Rosenzweig, " 278.
Berl Singer, " 298.
David Katz, " 310.
Franz Prependowski, " 330.
Leib Margulies, " 71.
Franz Gedlak, " 311.
Schije Sauser, " 323.
Aus Ruskawies:
Johann Bialas, Haus-Nr. 100.
Aus Sendziszow:
David Herbst, Haus-Nr. 11.
Mathäus Radziński, " 19.
Markus Kehl, " 37.
Johann Jakubek, " 46.
Hersch Kupfer, " 93.
Selig Milch, " 114.
Elias Fabian, " 118.
Abraham Schreier, " 179.
Schia Mandel, " 129.
Pinkas Eisig, " 136.
Fischel Riesenfeld, " 186.
Hiazinth Matheyko, " 152.
Aus Woliczka:
Simon Swistara, Haus-Nr. 29.
Rzeszow, am 5. Februar 1857.

Nr. 2141. Edict. (126. 2-3)

Executive Feilbietung der Realität sub R. 49 in Brzesko. — Vom k. k. Bezirks-Amte als Gericht Brzesko wird bekannt gemacht, es sei mit diegerichtlichem Bescheide vom heutigen Tage Er. Nr. 2141 in die executive Feilbietung der den Erben nach Jome Wasserstram gehörigen, in Brzesko sub R. 49 gelegenen, auf 200 fl. GM. geschätzten Realität, bestehend aus einem kleinen hölzernen ebenerdigem Häuschen und einem kleinen Garten, gewilligt und seien hierzu die Feilbietungstermine auf den 28. Jänner, 27. Februar und 27. März 1857 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei mit dem Anbauge angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben, jedoch jedesmal nur gegen sogleich baare Bezahlung hintangegeben werden wird. An Badium hat jeder Licitant 20 fl. GM. zu erlegen. Brzesko, den 29. December 1856.

U n n e r k u n g. Da diese Realität bei dem ersten Feilbietungstermine nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird am 27. Februar d. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

k. k. Bezirks-Amte als Gericht.
Brzesko, am 31. Jänner 1857.

Nr. ad 4374. Kundmachung. (141.3)

An dem k. k. katholischen Gymnasium in Teschen sind 3 Lehrerstellen zu besetzen, und zwar:
eine für klassische Philologie,
eine für Naturgeschichte,
eine für die polnische Sprache.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 700 fl. nebst dem Ansprüche auf Vorrückung in die Gehaltsstufe von 800 Gulden und auf die gesetzlichen Decimalkulagen verbunden.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig instruirten, namentlich auch mit der Nachweisung über ihre Lehrbefähigung nach dem §. 5. des Prüfungsgesetzes versehen an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer Gymnasial-Direction oder ihrer vorgesetzten Behörde oder wenn sie sich nicht bereits in einem öffentlichen Dienste befinden sollten, mit dem Nachweise über ihre moralische und politische Haltung bis zum 20. März 1857 hierorts einzubringen.

Von der k. k. schlesischen Landes-Regierung.
Troppau, am 31. Jänner 1857.

Nr. 417. Kundmachung. (151-2)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat hierortigen Antrag die Auflösung der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet von Galizien und die Uebertragung ihrer Aufgaben an die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction innerhalb des der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission zugedachten Wirkungskreises mit Ende Februar d. J. zu genehmigen geruht.

Dies wird in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 16. v. M. Zahl 12337/M. F. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich von 1. k. Mts. angefangen in allen das Krakauer Verwaltungsgebiet von Galizien betreffenden Grundentlastungs-Angelegenheiten an die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction in Krakau zu wenden sein wird.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet von Galizien.
Krakau am 18. Februar 1857.